

Vereinsatzung

Arbeitskreis Psychotraumatologie Bremen e.V. , Sitz Bremen

§ 1 Zweck des Vereins

Förderung der Vertiefung und Verbreitung des Wissens über Psychotraumatologie für Betroffene, Angehörige , Professionelle und Institutionen.

Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards in Diagnostik und Therapie von Traumafolgeerkrankungen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch

- Erarbeitung und Weiterentwicklung von Fachwissen über Psychotraumatologie,
- Einrichtung von professionellen Arbeitsgruppen,
- Vernetzung,
- Qualifizierungsangebote,
- Praevention.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Psychotraumatologie Bremen“ und hat seinen Sitz in Bremen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e. V.“)

2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Personen werden mit einer abgeschlossenen Ausbildung in Medizin, Psychologie und oder Psychotherapie

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele des Vereins zu fördern,
- b) den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann die AntragstellerIn hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen endgültig.

2

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluß

3

Die Austrittserklärung hat schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erfolgen. Hierbei ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.

4

Der Ausschluß erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins.

5

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

6

Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

7

Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.

8

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis., unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

1

Der Vorstand

2

Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/ dem ersten Vorsitzenden
- b) zwei zweiten Vorsitzenden
- c) der SchriftführerIn
- d) der KassenwartIn
- e) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der ersten Vorsitzenden und einer der beiden zweiten Vorsitzenden oder von beiden zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

3

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4

Die KassenwartIn verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

5

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

6

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der ersten Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einer der beiden zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß die erste bzw. zweite Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit zwei drittel Mehrheit der Anwesenden..

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

2

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich einzuladen.

3

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder das unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

4

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein drittel aller Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei KassenprüferInnen
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und die Erteilung der Entlastung
4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
5. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die erste Vorsitzende und bei ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied aus dem Vorstand.

2

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit zwei drittel der abgegebenen Stimmen der Anwesenden.

3

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

4

Für die Wahl des Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.

5

Bewerben sich mehr als zwei Personen auf ein Vorstandsamt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen hatten.

§ 12 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Mitgliederversammlung benennt eine Protokollführerin. Die Protokollführerin und die Vorsitzende der Mitgliederversammlung unterschreiben das Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

Alle Beiträge des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 15 Vereinsauflösung

1

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

2

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.